

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Gelegenheitsurlaub

G UW

Dauer: variabel (siehe Bemerkungen)

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn Ja unbefristet: Ja

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalster: Ja

Mit Gehalt ? Ja Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.

Tätigkeit erlaubt ? Nein

Ersatz erlaubt ? Ja

Wird die Stelle vakant ? Nein

Kündbar ? Ja

Gesetzliche Bestimmungen:

D-06.06.2005

Prozedur:

Das Personalmitglied muss beim Schulleiter einen entsprechenden Antrag und einen schriftlichen Nachweis (z.B. Kopie der Geburts- oder Sterbeurkunde) einreichen. Anschließend übermittelt der Schulleiter diesen Antrag zusammen mit dem KR-13 Formular an den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Wichtige Bemerkungen:

Anlässlich nachfolgender Gelegenheiten bzw. Ereignisse können dem sich im aktiven Dienst befindenden Personalmitglied auf seinen Antrag hin ein oder mehrere Urlaubstage gewährt werden:

- Entbindung der Ehefrau oder der Lebensgefährtin
Dauer: 15 Arbeitstage (ab September 2021)
Zeitpunkt: innerhalb einer Zeitspanne von 35 Kalendertagen nach der Geburt. Die 15 Tage können dabei wie folgt verteilt werden:
 - der Tag der Geburt und 14 aufeinanderfolgende Tage innerhalb einer Zeitspanne von 35 Tagen ab dem Tag der Geburt;
 - 15 aufeinanderfolgende Tage innerhalb einer Zeitspanne von 35 Tagen ab dem Tag der Geburt.Nachweis: Kopie der Geburtsurkunde
- Eheschließung des Personalmitglieds (entweder standesamtlich oder kirchlich)
Dauer: 4 Arbeitstage
Zeitpunkt: in der Woche, in der die Eheschließung stattfindet, oder in der darauffolgenden Woche
Nachweis: Kopie der Heiratsurkunde

Das Personalmitglied legt die einzelnen Urlaubstage im Einvernehmen mit dem Direktor bzw. Schulleiter im Rahmen der vorgeschriebenen Zeitspanne fest.

- Eheschließung eines Kindes des Personalmitglieds, eines Kindes seines Ehepartners oder seines Lebensgefährten (entweder standesamtlich oder kirchlich)
Dauer: 2 Arbeitstage
Zeitpunkt: in der Woche, in der die Eheschließung stattfindet, oder in der darauffolgenden Woche
Nachweis: Kopie der Heiratsurkunde

Das Personalmitglied legt die einzelnen Urlaubstage im Einvernehmen mit dem Direktor bzw. Schulleiter im Rahmen der vorgeschriebenen Zeitspanne fest.

- Eheschließung eines Elternteils oder Stiefelternteils, eines Enkelkinds, eines der Geschwister oder Stiefgeschwister des Personalmitglieds
Dauer: 1 Arbeitstag
Zeitpunkt: Tag der Eheschließung
Nachweis: Kopie der Heiratsurkunde
- Tod des Ehepartners, des Lebensgefährten oder eines verwandten oder verschwägerten Familienmitglieds 1. Grades des Personalmitglieds oder dessen Lebensgefährten
Dauer: 4 Arbeitstage
Zeitpunkt: ab der Woche, in der der Todesfall eintritt, bis zum letzten Tag der Woche, in der die Beerdigung stattfindet
Nachweis: Kopie der Sterbeurkunde
- Tod eines verwandten oder verschwägerten Familienmitglieds gleich welchen Grades des Personalmitglieds oder dessen Lebensgefährten, das mit dem Personalmitglied unter einem Dach wohnt
Dauer: 2 Arbeitstage
Zeitpunkt: ab dem Tag des Todesfalls bis zum Tag der Beerdigung
Nachweis: Kopie der Sterbeurkunde und Haushaltszusammensetzung
- Tod eines verwandten oder verschwägerten Familienmitglieds 2. oder 3. Grades des Personalmitglieds oder dessen Lebensgefährten, das nicht mit dem Personalmitglied unter einem Dach wohnt
Dauer: 1 Arbeitstag
Zeitpunkt: am Tag der Beerdigung
Nachweis: Kopie der Sterbeurkunde
- Blut- und Plasmaspende des Personalmitglieds
Dauer: 1 Arbeitstag mit einem Maximum von 4 Arbeitstagen pro Kalenderjahr
Zeitpunkt: am Tag der Spende oder am darauffolgenden Tag; in den Monaten Juni, Juli, August und September wird kein Urlaub gewährt
Nachweis: Bescheinigung des Blutspendezentrums
- Knochenmarkspende des Personalmitglieds
Dauer: 4 Arbeitstage
Zeitpunkt: ab dem Tag der Spende
Nachweis: ärztliche Bescheinigung
- Erstkommunion eines Kindes des Personalmitglieds, eines Kindes seines Ehepartners oder seines Lebensgefährten oder jede gleichgestellte religiöse oder laizistische Feier, an der das Kind teilnimmt
Dauer: 1 Arbeitstag
Zeitpunkt: am Tag des Ereignisses oder am darauffolgenden Kalendertag
Nachweis: Beleg (z.B. Auszug aus der Zeitung oder dem Pfarrbrief)
- Priesterweihe oder Eintritt in ein Kloster eines Kindes des Personalmitglieds, eines Kindes seines Ehepartners oder seines Lebensgefährten
Dauer: 1 Arbeitstag
Zeitpunkt: am Tag des Ereignisses oder am darauf folgenden Kalendertag
Nachweis: von der Pfarre bzw. vom Kloster ausgestellte Bescheinigung
- Erledigung nachfolgender ziviler Pflichten:
 - a) Vorladung vor Gericht,
 - b) Teilnahme an einer vom Friedensrichter einberufenen Sitzung des Familienrates,
 - c) Mitglied einer Geschworenengjury:
Dauer: Die Dauer des Urlaubs entspricht der nachweislich erforderlichen Dauer der Verpflichtung.
Nachweis: Kopie des amtlichen Schreibens, in dem Datum und Dauer der jeweiligen Verpflichtung angeführt sind
- Erledigung bestimmter ziviler Pflichten als Mitglied in einem Wahlbüro
Dauer: 1 Arbeitstag
Zeitpunkt: am Tag nach den Wahlen
Nachweis: Kopie der Aufforderung

Als Lebensgefährte gilt jeweils der Partner des Personalmitglieds, der mit diesem unter einem Dach wohnt (es ist nicht erforderlich, dass beide verheiratet oder gesetzlich zusammenlebend sind).

Die Gelegenheitsurlaube werden dem aktiven Dienst gleichgestellt und für die Berechnung der Ruhestandspension in Betracht gezogen.

Der für ein bestimmtes Ereignis gewährte Gelegenheitsurlaub braucht nicht unbedingt während eines ununterbrochenen Zeitraums genommen zu werden. Er muss allerdings in direktem Zusammenhang mit dem Ereignis stehen.

Der Gelegenheitsurlaub wird mit ganzen Tagen genommen. Ein Urlaubstag, der auf einen Mittwoch fällt, zählt somit als ganzer Urlaubstag.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es eine Ausnahmebestimmung: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann umgehend ersetzt werden.

Der Gelegenheitsurlaub darf von Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungssämtern in Anspruch genommen werden.